

**Elfte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 24.11.2022**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016, der 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, 8. Änderungssatzung vom 17. August 2018, der 9. Änderungssatzung vom 20.11.2020 sowie der 10. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Ermittlung erfolgt:

a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten,

die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

| <b>Euro<br/>(netto)</b> | <b>Euro<br/>(brutto)</b>            |
|-------------------------|-------------------------------------|
| 6,49 €                  | 6,94 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,45 €) |

b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

| Nenndurchfluss<br>Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h bis | oder des<br>Dauerdurchflusses<br>Q <sub>3</sub> in m <sup>3</sup> /h bis | Euro<br>(netto) | Euro<br>(brutto)                       |
|---|--|-----------------|--|
| Q <sub>n</sub> 1,5  | Q <sub>3</sub> 2,5   | 6,49 €          | 6,94 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,45 €)    |
| Q <sub>n</sub> 2,5  | Q <sub>3</sub> 4   | 10,38 €         | 11,11 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,73 €)   |
| Q <sub>n</sub> 6  | Q <sub>3</sub> 10  | 25,96 €         | 27,78 € (inkl. 7 % MwSt. von 1,82 €)   |
| Q <sub>n</sub> 10   | Q <sub>3</sub> 16  | 41,54 €         | 44,45 € (inkl. 7 % MwSt. von 2,91 €)   |
| Q <sub>n</sub> 15   | Q <sub>3</sub> 25  | 64,90 €         | 69,44 € (inkl. 7 % MwSt. von 4,54 €)   |
| Q <sub>n</sub> 40   | Q <sub>3</sub> 63  | 163,55 €        | 175,00 € (inkl. 7 % MwSt. von 11,45 €) |
| Q <sub>n</sub> 60   | Q <sub>3</sub> 100   | 259,60 €        | 277,77 € (inkl. 7 % MwSt. von 18,17 €) |
| Q <sub>n</sub> 100  | Q <sub>3</sub> 160   | 415,36 €        | 444,44 € (inkl. 7 % MwSt. von 29,08 €) |

- c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) berechnet.

Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) und Gebühren nach Abs. 3 b) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.“

### 3. § 14 wie wie folgt neu gefasst:

„Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,47 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 1,37 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,10 €).“

### 4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bereitstellung eines Standrohres erhebt der WBV folgende Gebühren:

|  | Euro<br>(netto) | Euro<br>(brutto)                     |
|--|-----------------|--------------------------------------|
| Gebühr für die vorübergehende<br>Wasserabgabe<br>(Mengengebühr pro Kubikmeter) | 2,25 €          | 2,41 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,16 €)  |
| Mindestmengengebühr  | 11,43 €         | 12,23 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,80 €) |
| Bereitstellungsgebühr<br>je angefangene Woche                                  | 15,94 €         | 17,06 € (inkl. 7 % MwSt. von 1,12 €) |
| Sicherheitsgebühr<br>je entliehenem Standrohr                                  | 400,00 €        | ohne MwSt.“                          |

## 5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Heranziehung zur Gebühr nach §§ 13, 14 und 15 der Satzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Grund- und Verbrauchsgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Grund- und Verbrauchsgebühr mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Für die Grund- und Verbrauchsgebühr werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 - 4 mit der endgültig entstehenden Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 – 4 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Grund- und Verbrauchsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 – 4 unterschreitet, wird im Kalenderjahr des folgenden Jahres berücksichtigt. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt. Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr verbrauchten Trinkwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Trinkwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach § 13. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
- (6) Die Gebühr sowie die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wittenburg, den 24.11.2022

Bruno Hersel  
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen.

Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.